

# Masernschutzgesetz

Zum 1. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft, das u.a. das Infektionsschutzgesetz ändert. Das hat auch Auswirkungen für die Kindertagespflege.

Einige Antworten haben wir für Sie zusammengestellt.

## Müssen Kinder in Kindertagespflege auch geimpft sein?

Ja. Alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle, eine Kita oder Schule ab dem ersten Geburtstag besuchen, müssen geimpft sein.

Ausnahme: Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen.

Kinder im Säuglingsalter, die noch nicht geimpft werden können, weil sie noch zu jung sind, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Sie müssen dann später geimpft werden.

Kinder, die am 01.03.2020 bereits seit bis zu vier Wochen in einer Kindertagespflegestelle betreut wurden, müssen den Impfnachweis innerhalb von vier Wochen beibringen. Hat die Betreuung vor dem 01.02.2020 begonnen, muss der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbracht werden.

## Wer muss den Impfnachweis prüfen?

Die Kindertagespflegeperson.

Die Gesundheitsbehörden können auch verfügen, dass der Impfnachweis von einer anderen behördlichen Stelle, z.B. dem Jugendamt oder dem Fachdienst, der die Vermittlung vornimmt, oder vom Gesundheitsamt geprüft wird.

Wurde ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, fordert das Gesundheitsamt die Eltern zum entsprechenden Zeitpunkt (zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat des Kindes) auf, das Kind impfen zu lassen.

## Was ist zu tun, wenn ein Kind noch nicht geimpft ist?

In der Regel muss die Kindertagespflegeperson die Eltern auffordern, ihr Kind impfen zu lassen. Dafür haben sie vier Wochen Zeit. Sollte bis dahin noch keine Impfung erfolgt sein, ohne dass eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegen hat, müssen die Eltern ein zweites Mal aufgefordert werden.

Sollten die Eltern der Impfpflicht für ihr Kind danach noch immer nicht nachgekommen sein, muss die Kindertagespflegeperson dem Gesundheitsamt eine Meldung machen. Den Eltern droht dann u.U. ein Bußgeld.

## Müssen auch Tagesmütter und Tagesväter geimpft sein?

Ja, wenn sie nach 1970 geboren sind. Wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden kann, muss nicht geimpft werden.

Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber dem Jugendamt (ggf. durch ein Attest) nachweisen oder müssen sich impfen lassen. Dafür haben sie bis spätestens 31. Juli 2021 Zeit.

Ob ihre Familienangehörigen auch einen Masernschutz nachweisen müssen, wird noch zu klären sein.

## Was kostet eine Impfung gegen Masern?

Die Impfung gegen Masern ist für die Kinder und für Kindertagespflegepersonen kostenfrei und wird von der Krankenkasse übernommen.